

STATUTEN

März 2023

*Bei der Niederschrift haben wir, um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen, darauf verzichtet, in der männlichen und weiblichen Form zu schreiben. Wenn in der Folge vom Präsidenten oder von anderen mit dem männlichen Ausdruck bezeichneten Personen die Rede ist, dann schliessen wir selbstverständlich weibliche Personen mit ein.

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen
"PluSport Glattal, Behindertensport Opfikon Wallisellen"
besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Opfikon.

II. ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINES

Art. 2

Der Zweck des Vereines besteht in der Förderung des Sportes für Behinderte und in der Integration Behinderteter durch den Sport.
Er ist politisch und konfessionell neutral.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung von Bewegung, Spiel und Sport, welcher sich für behinderte Menschen besonders eignet.
2. Durchführung von Schwimmkursen oder Schaffung von reservierten Bademöglichkeiten.
3. Durchführung von Sportstunden in Kursen oder im Ganzjahresbetrieb wie:
Turnen, Schwimmen, Curling, Tanzen und weitere.
4. Gemeinsame Pflege der Kameradschaft.
5. Im Übrigen gelten für den Verein die in Art. 7 der Statuten von PluSport, Behindertensport Schweiz genannten Pflichten.

Zur Erreichung des Vereinszweckes kann sich der Verein wenn nötig noch weiteren Aufgaben stellen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Aktivmitglieder

Jede Person mit Beeinträchtigung kann unter Vorbehalt von Absatz 2 als Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Die Aufnahme kann erst nach Einreichung eines Eintrittsformulars von Plusport Schweiz an den Vorstand erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, wobei es ihm frei steht, die Entscheidung ausnahmsweise der ordentlichen Generalversammlung zu überlassen.

Der Vorstand gibt die Aufnahme an der nächsten Mitgliederversammlung bekannt.

Art. 4 Passivmitglieder

Natürliche und juristische Personen können dem Verein als Passivmitglieder angehören. Ihr Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Die Passivmitglieder können an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Als Ehrenmitglieder sind sie von der Leistung des ordentlichen Beitrages befreit.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 6 Rechte

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins wie Versammlungen, Kursen, Ausflügen usw. unter gleichen Bedingungen teilzunehmen.

Art. 7 Pflichten

Ethik im Sport

Unser Dachverband ist Mitglied von Swiss Olympic, dem Dachverband des Schweizer Sports. PluSport Schweiz, wie auch seine Mitgliederclubs sind verpflichtet, die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports zu anerkennen und zu leben. Deshalb unterstellt sich auch PluSport Glattal dem Doping- und dem Ethik-Statut des Schweizer Sports gemäss Statuten von Plusport Schweiz (plusport.ch/PLUSPORT/ÜBER PLUSPORT/Leitbild & Statuten/ Ethik im Sport). Das Doping-Statut und das Ethik-Statut sind für uns als Verein, das heisst auch für unsere Organe, unsere Funktionäre und unsere Mitglieder, verbindlich. Anlaufstelle für Missstände im Sport (z.B. sexuelle Übergriffe, Missbrauch, Korruption, Doping etc.) ist ab 1.1.2022 die Fachstelle Swiss Integrity Sports (sportintegrity.ch). Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.